

**An den Ausschuss  
für Schule und Bildung  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Vorsitzende Kirstin Korte**



Rüdiger Käuser

- Vorsitzender -

*Fürst-Johann-Moritz-Gymnasium  
der Stadt Siegen  
Ferdorfstr. 10  
57076 Siegen-Weidenau*

Telefon: 0271/72673

Fax: 0271/71277

Email: [fjm-gymnasium@t-online.de](mailto:fjm-gymnasium@t-online.de)  
[rkaeus@aol.com](mailto:rkaeus@aol.com)

**Siegen, 24. April 2018**

**Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium  
(13. Schulrechtsänderungsgesetz)**

**Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/2115**

**in Verbindung mit**

**Abitur nach 9 Jahren - (Oberstufen-)Reform richtig angehen**

**Antrag der Fraktion der SPD, Drucksache 17/1818**

**Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung am 2. Mai 2018**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren,

zum bezeichneten Entwurf des 13. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie zum Antrag der Fraktion der SPD nimmt die *Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien* in folgender Weise Stellung.

1. Die schulpolitische „Leitentscheidung“, an den Gymnasien in NRW im Schuljahr 2019/2020 beginnend, jedoch ebenfalls bereits gültig für den Einschulungsjahrgang Klasse 5 im Schuljahr 2018/2019, einen neuen Bildungsgang G9 wieder zur Regelform zu machen, ist nachvollziehbar, im Sinne des Schulfriedens mit Sicherheit sinnvoll und wird von der WDV uneingeschränkt unterstützt.

Ohne jede Einschränkung von der WDV unterstützt wird auch die klare Festlegung, auf die Einbeziehung höherer Jahrgänge in den Umstellungsprozess zu G9 (fehlende Lehrpläne/keine „überhetzte“ Umstellung im laufenden G8-Bildungsgang; vgl. Eckpunkte 4) zu verzichten.

Als politisch nachvollziehbar und begründbar haben wir zunächst die einmalige Eröffnung der Möglichkeit zum Schuljahr 2019/2020 bezeichnet, dass einzelne Gymnasien nach Durchlauf eines auf dem Initiativrecht der Schulkonferenz (mit einer „Mehrheit von mehr zwei Dritteln ihrer Mitglieder“; vgl. Eckpunkte 2.) beruhenden Abstimmungsverfahrens beim Bildungsgang G8 verbleiben können.

Vor dem Hintergrund der eindeutigen und einhelligen Ergebnisse unterschiedlich intendierter und institutionsbezogen differenzierter Umfragen an den Gymnasien des Landes in den vergangenen Monaten vermögen wir den Bedarf und die Sinnhaftigkeit eines eigenständigen G8-Bildungsganges, der als solcher ja auch explizit fortgeführt und weiterentwickelt werden müsste, nun nicht mehr zu erkennen.

Nur eine verschwindend geringe Anzahl von Gymnasien in NRW zieht einen Verbleib bei G8 überhaupt in Betracht – und auch an diesen Schulen stünde das mehrheitliche Votum der Schulkonferenz (s. o.) im Herbst 2018 noch aus.

Diese auch für uns unerwartet eindeutige Stimmung für einen landesweiten Wechsel zum Bildungsgang G9 – durchaus im Sinne der oben bezeichneten „Leitentscheidung“ – rechtfertigt die Aufrechterhaltung eines eigenständigen G8-Bildungsganges, auch eingedenk der knappen Ressourcen bei allen Beteiligten, u. E. nicht mehr.

Auf die in der Tat standortbezogen möglichen Schwierigkeiten und Probleme hinsichtlich von schulischen Konkurrenzsituationen vor Ort sowie in Bezug auf mögliche Schulwechsel bei einer Aufrechterhaltung des Wahlangebotes zum Verbleib bei G8 wird im Antrag der SPD-Fraktion hingewiesen. An anderer Stelle wurden diese Bedenken ausführlich auch von uns bereits geäußert.

Die *Westfälisch-Lippische Direktorenvereinigung der Gymnasien* empfiehlt den politisch Verantwortlichen im Landtag, den Wechsel zum Bildungsgang G9 verbindlich an allen Gymnasien des Landes zu vollziehen und von der im Gesetzentwurf vorgesehenen einmaligen Eröffnung der Möglichkeit zum Schuljahr 2019/2020, dass einzelne Gymnasien nach Durchlauf eines auf dem Initiativrecht der Schulkonferenz beruhenden Abstimmungsverfahrens beim Bildungsgang G8 verbleiben können, Abstand zu nehmen.

2. Im Sinne der individuellen Förderung und einer Ermöglichung individualisierter Laufbahnen von Schülerinnen und Schülern am Gymnasium wird von der WDV explizit mit Nachdruck unterstützt und für richtig befunden, dass „innerhalb von G9 [...] individuelles Überspringen und auch Überspringen für Schülerinnen und Schüler in Gruppen“ (vgl. Eckpunkte 1.; im Format früher bereits existenter „Springergruppen/-klassen“) ermöglicht werden sollen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Gymnasien haben stets bekundet, beide Bildungsgangvarianten an dieser Schulform für realisier- und umsetzbar zu halten, mit Nachdruck ebenfalls immer aber darauf verwiesen, dass eine landesweite Grundsatzentscheidung unabdingbar ist.

Solche Formen des „Überspringens“ von Jahrgängen müssen systemisch in einem Gymnasium (bezogen auch auf den Standorttyp) umsetz- bzw. realisierbar sein und vor diesem Hintergrund müssen die dafür notwendigen Strukturen vergleichbar, transparent und durchlässig gestaltet werden. Eine verbindliche Festlegung von zu überspringenden Jahrgängen halten wir für nicht zielführend.

Ein Nebeneinander unterschiedlicher „fester“ Laufbahnwege bzw. von „G8-Bildungsgängen“ im G9-Gymnasium lehnen wir ohne Einschränkung ab.

Die Entscheidungen über mögliche Laufbahnwege an der Schulform Gymnasium müssen standortbezogen individualisiert - „vor Ort“ - getroffen werden können, unter Gewährleistung von Transparenz, Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit,

dabei jedoch zugleich flexible Kreativität zulassen - im Sinne einer optimalen subjektbezogenen Förderung junger Menschen im System Schule.

Selbstverständlich müssen Eltern und Schülerinnen und Schüler, die sich eine verkürzte Schulzeit am Gymnasium im Rahmen des Bildungsganges G9 wünschen, in die Entscheidungsprozesse miteinbezogen werden, doch das letztgültige Votum muss bei der Schule – namentlich bei der Jahrgangsstufen- bzw. Klassenkonferenz – verbleiben, unter Berücksichtigung der im Rückblick zu erkennenden Entwicklung des Kindes sowie der prognostischen Einschätzung.

3. Eine Rückkehr zum bekannten früheren - nicht KMK-konformen - Bildungsgang G9 ist nicht mehr möglich, Lehrpläne und Lehrbücher bzw. Unterrichtsmaterialien können unüberarbeitet grundsätzlich nicht übernommen werden. Der „neue“ Bildungsgang G9 bedarf dringend äußerst sorgfältiger konzeptioneller, fachlicher bzw. lehrplanbezogener Vorbereitung, damit er erfolgreich werden kann, auch im Sinne der Nachhaltigkeit gesellschaftlicher Akzeptanz.

Dringend notwendig ist dabei auch eine Einbeziehung des außerschulischen gesellschaftlichen Umfeldes bzw. der deutlich veränderten (zunehmend) hetero-generen gesellschaftlichen Struktur (z. B. Rolle/Bedeutung/Fortbestand/Formen des Ganztages am Gymnasium; vgl. auch Eckpunkte 10) bei allen Überlegungen zu G9.

Die politisch beschlossene Rückkehr zu einem neuen Bildungsgang G9 trägt der veränderten mehrheitlichen gesellschaftlichen Perspektivik Rechnung. Dieser neue Weg zu G9 wird jedoch nur dann erfolgreich gelingen und nachhaltig auf hohe gesellschaftliche Akzeptanz stoßen, wenn die oben näher skizzierte Sorgfalt und Umsicht, ohne unnötigen Aktionismus und ohne zu große zeitliche Hektik, bei der Vorbereitung und Umsetzung für alle Beteiligten und Betroffenen erkennbar werden. Sollte dies nicht ohne jede Einschränkung gewährleistet sein, so droht nach der Rückkehr zum Bildungsgang G9 diesem ein dem „abgewählten“ Bildungsgang G8 entsprechendes Schicksal. Aus heutigen G9-Befürwortern werden sehr rasch wieder massive Kritiker, sollten die seinerzeit bei der Einführung von G8 gemachten Fehler wiederholt werden.

Unbedingt erforderlich ist es aus Sicht der WDV, dass der Ganzttag am Gymnasium auch im Bildungsgang G9 explizit gesicherten Fortbestand genießt, weiterentwickelt und durch offene - flexibel-kreative - Formen ergänzt wird. Insbesondere auch der bereits bestehende Stellenzuschlag für den Ganzttag muss (mindestens) dafür erhalten bleiben und flexibilisiert werden.

Entsprechend gilt dies für jene Ressourcen, die für Formen der Übermittagbetreuung – also nicht für Ganzttag im begrifflich engeren Sinne – zur Verfügung gestellt werden. Solche Formen der Übermittagbetreuung, die nicht im engeren Sinne des Wortes dem Ganzttag zuzurechnen sind, existieren an fast jedem Gymnasium und bedürfen auch weiterhin dringend der Ressourcensicherung.

4. Die im Rahmen des Überganges zu einem neuen Bildungsgang G9 vorge-sehene (Wieder-) Einführung des zentralen Abschlussverfahrens (ZP10; vgl. Eckpunkte 7) am Ende der Klasse 10 erscheint aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Sek. I-Bildungsgängen anderer Schulformen zwar nachvollziehbar, berücksichtigt in der vorliegenden Entwurfsfassung u. E. jedoch nicht hinreichend die besonderen Bedingungen der Schulform Gymnasium.

Das Ausbildungsziel des Gymnasiums ist der Erwerb bzw. die Vermittlung der Allgemeinen Hochschulreife. Vor diesem Hintergrund strebt auch der mit weitem Abstand größte Teil der Schülerinnen und Schüler am Gymnasium den schulischen Abschluss der Allgemeinen Hochschulreife oder zumindest den (schulischen Teil) der Fachhochschulreife an. Alle anderen Schulabschlüsse werden am Gymnasium durch Versetzung erworben (vgl. §16 (4) SchulG). Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium mit dem mittleren Bildungsabschluss verlassen, ist im Vergleich zu denjenigen, die in die gymnasiale Oberstufe übergehen und auf dem Gymnasium ihre Schullaufbahn fortsetzen, verschwindend gering.

Angesichts der damit umschriebenen besonderen Situation für Erwerb und Bedeutung des mittleren Bildungsabschlusses an der Schulform Gymnasium empfiehlt die WDV, entweder auf die (Wieder-) Einführung der ZP 10 im Rahmen des Überganges zum Bildungsgang G9 komplett zu verzichten, oder aber das Verfahren sowie die Gewichtung der ZP 10 für den Bildungsgang des Gymnasiums differenziert anzupassen. Die zentrale Funktion des Versetzungszeugnisses am Ende der Jahrgangsstufe EF bzw. der Klasse 10 besteht in der damit erworbenen Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe. Eine undifferenzierte Teilnahme an den allgemeinen zentralen Prüfungen (ZP10) im Rahmen des Abschlussverfahrens in Klasse 10 entspricht nicht dem besonderen Bildungsauftrag der Schulform Gymnasium – und es ist durchaus auch zu erwarten, dass sich angesichts der in der APO-SI §32 (3) festgelegten Gewichtung der im Rahmen der ZP 10 erteilten Noten am Ende der Klasse 10 unerwünschte pauschale „Verbesserungseffekte“ für Schülerinnen und Schüler ergeben, die den tatsächlichen Leistungsstand unter Bezug auf den gymnasialen Bildungsgang „verwässern“. Im Hinblick auf Vergleichbarkeit und Transparenz des Erfolges/Misserfolges schulischer Laufbahnen von Schülerinnen und Schülern am Ende der Klasse 10 kann eine solche Entwicklung auch gesellschaftlich nicht im Sinne der aufnehmenden Ausbildungsbetriebe im dualen System sein.

Angesichts des zahlenmäßigen Umfangs der jährlich stattfindenden Abiturprüfungen an den meisten Gymnasien (s. o) - und der Terminierung der ZP10-Prüfungen ebenfalls in genau dieser Terminlage kommt es in besonderer Weise zu extremen Belastungen für Kolleginnen und Kollegen sowie zu Terminüberschneidungen, die schulorganisatorisch nur durch deutlich erhöhten Unterrichtsausfall bzw. hohe Anteile von Vertretungsunterricht aufzufangen sind. Dies fällt in einem Zeitabschnitt des Schuljahres verstärkt ins Gewicht, der sowohl in der Sek. I als auch in der Sek. II in besonderer Weise durch versetzungsrelevant zu gewichtende schriftliche wie mündliche Leistungsüberprüfungen gekennzeichnet ist.

Grundsätzlich betrifft die terminliche Überschneidung der Abitur- und der ZP10-Prüfungen die Gesamtschulen in entsprechender Weise, aber die Größe der Abiturjahrgänge ist an den meisten Gymnasien deutlich umfangreicher als an den Gesamtschulen.

Vor den genannten Hintergründen schlägt die WDV zusammenfassend und abschließend vor,  
- auf die Einführung der ZP10 am Gymnasium im Rahmen der Umstellung auf den Bildungsgang G9 generell zu verzichten, oder

- eine Teilnahme an den zentralen Prüfungen ZP10 zwar vorzusehen, deren Gewichtung als Abschlussprüfung aber nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler obligatorisch zu machen, die das Gymnasium mit dem mittleren Bildungsabschluss auch tatsächlich verlassen werden; für alle anderen Schülerinnen und Schüler, die nach der Klasse 10 am Gymnasium verbleiben wollen, wäre eine (reduzierte) Gewichtung der Leistungen im Rahmen der ZP 10 im Sinne einer weiteren „Lernstandserhebung“ denkbar bzw. als eine schriftliche/ mündliche Leistung in einfacher Wertung als Ersatz einer Klausur oder Klassenarbeit.

Auch vor dem Hintergrund des eingangs nochmals explizierten besonderen Bildungsauftrages des Gymnasiums lehnt die WDV die Einführung eines erweiterten/ zusätzlichen „qualifizierten Abschlusses“ am Ende der Klasse 10 ab.

5. Die Beibehaltung der Zentralen Klausuren am Ende der Jahrgangsstufe EF wird eindeutig begrüßt (vgl. Eckpunkte 8).

6. Die Festlegung auf 188 Wochenstunden (vgl. Eckpunkte 10), von denen acht nicht verbindlich sind, für den zukünftigen Bildungsgang G9 wird im Sinne der Kohärenz mit anderen Schulformen, besonders aber auch im Sinne der Qualitätssicherung und -steigerung im Rahmen der individuellen Förderung am Gymnasium begrüßt. Dem damit möglichen Gymnasium in Halbtagsform müssen jedoch unbedingt und mit Nachdruck flexible Möglichkeiten für Ganztagsangebote zur Seite gestellt werden, denn insbesondere in diesem Bereich zeigen sich sehr unterschiedliche standortbezogene Voraussetzungen und Nachfragebedingungen (s. o.).

Unter Bezug auf die Personalausstattung halten wir es dabei zugleich für dringend erforderlich, dass die Personalausstattung an Schulen sich an der tatsächlich laut Stundentafel der Schule vorgesehenen Stundenzahl orientiert und nicht an einer Mindestgröße. Dies lässt sich auch durch den bisherigen „Ganztagszuschlag“ weiterhin sicherstellen. Dieser ermöglicht notwendige Kapitalisierungen und somit die Bildung multiprofessioneller Teams und Kooperationen mit unterschiedlichen außerschulischen Trägern im Ganztage.

Diese in den letzten Jahren unter G8 gut entwickelten Strukturen gilt es auch unter G9 unbedingt zu erhalten und weiterzuentwickeln.

7. Die Aufhebung der Belegverpflichtungen bzw. deren „Entschlackung“ (vgl. Eckpunkte 11) in der gymnasialen Oberstufe des G9-Gymnasiums wird ausdrücklich begrüßt.

Allerdings sollte die Schüler-Lehrer-Relation den realen Belegungen der Schülerinnen und Schüler entsprechend berechnet werden und nicht an der Mindeststundenzahl orientiert sein, die zur Erreichung der Belegverpflichtung erforderlich ist. Um auch in Zukunft hier die notwendigen Profilierungen durch Projektkurse, ein breites Leistungskursangebot und Vertiefungskurse anbieten zu können, ist zudem eine gegenüber G8 unveränderte Schüler-Lehrer-Relation anzustreben.

Die Regelstruktur der gymnasialen Oberstufe muss bei allen Schulformen identisch sein und einen dreijährigen Bildungsgang verbindlich festschreiben.

Für Erläuterungen und Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

Im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes  
der *Westfälisch-Lippischen Direktorenvereinigung der Gymnasien*

mit freundlichen Grüßen

R. Käuser

Rüdiger Käuser, Vorsitzender